

Verordnung über die Zusatzbeiträge in der Berglandwirtschaft

(Vom 19. Dezember 1973)

A. Kommission
für die
Zürcher Berg-
landwirtschaft
Auftrag

§ 1. Der Regierungsrat wählt auf Amtsdauer eine Kommission für die Zürcher Berglandwirtschaft (Bergkommission).

Die Bergkommission berät die mit dem Vollzug des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes betrauten Stellen. Insbesondere begutachtet sie die Gesuche um Gewährung von Zusatzbeiträgen.

Zusammen-
setzung

§ 2. Der Bergkommission gehören an

- der Präsident der kantonalen Siedlungskommission als Vorsitzender,
- ein von der Vereinigung «Pro Zürcher Berggebiete» vorzuschlagendes Vorstandsmitglied dieser Vereinigung,
- die Präsidenten der politischen Gemeinden des Zürcher Berggebietes, wobei jeweils nur jener an den Beratungen teilnimmt, in dessen Wohnsitzgemeinde die Verbesserungs-massnahme durchgeführt werden soll,
- 3 praktisch tätige Landwirte aus dem Zürcher Berggebiet, wobei jeweils der vom Vorsitzenden bezeichnete an den Beratungen teilnimmt,
- der Chef des Landwirtschaftsamtes.

Der Vorsitzende zieht überdies mit beratender Stimme bei:

- einen von der örtlich zuständigen kantonalen landwirtschaftlichen Schule bezeichneten Betriebsberater,
- einen vom Chef des Meliorations- und Vermessungsamtes bezeichneten Vertreter dieses Amtes (administrativer Koordinator).

Die Bergkommission oder ihr Vorsitzender können weitere Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

Entschädi-
gung

§ 3. Die Entschädigung der Kommission richtet sich nach den besonderen Vorschriften des Regierungsrates über die

Entschädigungen der Mitglieder von Kommissionen und Behörden sowie von nebenamtlich ausgeübten Funktionen.

§ 4. Gesuche um Gewährung von ordentlichen Beiträgen oder Darlehen in Verbindung mit Zusatzbeiträgen an landwirtschaftliche Hochbauten sind dem Meliorations- und Vermessungsamt einzureichen.

B. Beitrags-
gewährung
I. Verbesse-
rung landwirt-
schaftlicher
Hochbauten
Gesuchs-
einreichung

§ 5. Das Meliorations- und Vermessungsamt prüft die Gesuche unter Mitwirkung der Bergkommission.

Prüfung

Es zieht überdies den örtlich zuständigen land- und allenfalls den hauswirtschaftlichen Beratungsdienst, den örtlich zuständigen Kreisplaner, sowie die weiteren berührten Stellen bei.

Es unterbreitet die Gesuche mit dem Gutachten der Bergkommission und seinen Antrag der Volkswirtschaftsdirektion zum Vorentscheid, bevor der Gesuchsteller das generelle Projekt in Auftrag gibt.

§ 6. Pflichtet die Volkswirtschaftsdirektion der Verbesserungsmassnahme bei, so stellt sie gleichzeitig fest, ob eine Landumlegung räumlich beschränkten Umfangs angezeigt sei.

Vor-
entscheid

§ 7. Der vom Gesuchsteller hernach beauftragte Verfasser des generellen Projektes zieht schon bei dessen Ausarbeitung den kantonalen land- und allenfalls den hauswirtschaftlichen Beratungsdienst bei.

Generelles
Projekt

Die landwirtschaftliche Hochbaute ist einfach, zweckmässig und dauerhaft zu gestalten.

Der Verfasser unterbreitet das Projekt samt einem kubischen Kostenvoranschlag dem Meliorations- und Vermessungsamt zuhanden der kantonalen Siedlungskommission.

§ 8. Die kantonale Siedlungskommission begutachtet das generelle Projekt an Ort und Stelle unter Beizug des Meliorations- und Vermessungsamtes, des Bundesexperten, des kantonalen land- und allenfalls des hauswirtschaftlichen Beratungsdienstes, sowie nötigenfalls weiterer Fachleute.

Gutachten der
kantonalen
Siedlungs-
kommission

§ 9. Das Detailprojekt und der Kostenvoranschlag sind samt dem vom kantonalen landwirtschaftlichen Beratungsdienst erstellten definitiven Betriebsvoranschlag und Finan-

Detail-
projekt

zierungsplan (einschliesslich Selbstkostenpreis) vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

Ist der Gesuchsteller mit dem Betriebsvoranschlag oder dem Finanzierungsplan nicht einverstanden, so sind zur Beurteilung der strittigen Fragen fachkundige Dritte beizuziehen.

Entscheid
über Gesuch
und
Bedingungen

§ 10. Der Regierungsrat entscheidet über das Gesuch unter Festlegung sämtlicher zu erfüllender Bedingungen.

Gleichzeitig stellt er fest, ob eine Landumlegung räumlich beschränkten Umfangs erforderlich ist; nötigenfalls ordnet er sie an.

Abgekürztes
Verfahren

§ 11. Die Volkswirtschaftsdirektion kann das Verfahren für verhältnismässig kleine Verbesserungen landwirtschaftlicher Hochbauten oder wenn ausschliesslich die Wohnverhältnisse saniert werden sollen durch besondere Anordnungen abkürzen. Die Bergkommission ist jedoch in allen Fällen beizuziehen.

II. Andere
Verbesserungs-
massnahmen

§ 12. Das Verfahren für die Beitragsgewährung an andere Verbesserungsmassnahmen im Berggebiet richtet sich nach dem Landwirtschaftsgesetz und der dazugehörigen Verordnung vom 1. Oktober 1964. Sämtliche Gesuche, auch wenn mit ihnen keine Zusatzbeiträge beansprucht werden, sind indessen von der Bergkommission zu begutachten.

Bei gemeinschaftlich durchzuführenden Massnahmen kann ein Zusatzbeitrag nur an den auf den einzelnen Landwirt entfallenden Restkostenanteil geleistet werden.

C. Land-
umlegung
räumlich
beschränkten
Umfanges
Freiwillige
Abtausche

§ 13. Erachtet die Volkswirtschaftsdirektion eine Landumlegung als angezeigt, so kann sie das Meliorations- und Vermessungsamt oder Dritte beauftragen, den gebotenen Arrondierungsgrad auf dem Wege über freiwillige Abtausche herbeizuführen.

Vorprojekt
und Beschluss-
fassung

§ 14. Ist eine solche Lösung nicht möglich, so lässt die Volkswirtschaftsdirektion ein Vorprojekt aufstellen. Kann hierüber nicht das schriftliche Einverständnis aller Beteiligten beigebracht werden, so wird im Sinne von § 74 des Landwirtschaftsgesetzes abgestimmt.

Die Auflage des Projektes, die Einladung zur Versammlung und deren Leitung erfolgen durch die Volkswirtschaftsdirektion.

§ 15. Wird die projektierte Landumlegung verworfen, so beschliesst der Regierungsrat über deren Anordnung gleichzeitig mit dem Entscheid über die Gewährung des Zusatzbeitrages.

Anordnung

§ 16. Das Unternehmen wird in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des dritten Abschnittes, Unterabschnitt B, des Landwirtschaftsgesetzes durchgeführt.

Durchführung

An die Stelle der Genossenschaft und ihrer Organe tritt die Volkswirtschaftsdirektion; sie bestimmt den Boniteur.

Zur Beschleunigung der Durchführung können die Auflagen über die Plangrundlagen, die Bonitierung, die Wertberechnung, die vorgesehenen baulichen Verbesserungen sowie die Neuzuteilung zusammengefasst werden.

§ 17. Allfällige Einsprachen werden von der Volkswirtschaftsdirektion behandelt. Ist eine Verständigung nicht möglich, so überweist sie als Klägerin die Einsprache an das kantonale Landwirtschaftsgericht.

Einsprachen

§ 18. Die Volkswirtschaftsdirektion ist ermächtigt, die vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat entstehenden Kosten der Landumlegung dem Kredit für Bodenverbesserungen zu belasten. Die Kostenbeträge sind in die Schlussabrechnung aufzunehmen.

Kosten

§ 19. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen werden auf Kosten des Eigentümers im Grundbuch angemerkt.

D. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Die Anmerkung umfasst auch den bei der freihändigen Veräusserung sowie bei der Ausübung des Kaufs- oder des Heimschlagsrechtes massgeblichen Selbstkostenpreis und die zu seiner Festlegung notwendigen Berechnungsfaktoren (Schätzungswert des Betriebes vor der Sanierung, Kosten der Sanierung, Anrechnungswert späterer betriebsverbessernder Massnahmen, Beiträge der öffentlichen Hand). Änderungen werden laufend nachgeführt.

Anmerkung im Grundbuch

§ 20. Betriebsverbessernde Massnahmen werden nach Massgabe ihres Wertes für den Betrieb und ihrer Lebensdauer

Betriebsverbessernde Massnahmen nach der Sanierung

im Selbstkostenpreis berücksichtigt. Sie sollen der Volkswirtschaftsdirektion vor der Inangriffnahme gemeldet werden.

Die Anrechnung erfolgt nur, wenn die betriebsverbessernden Massnahmen vom Eigentümer innert einer erstreckbaren Frist von 3 Monaten seit ihrer Vollendung der Volkswirtschaftsdirektion gemeldet werden.

Veräusserung
des verbesserten
Betriebes

§ 21. Will der Eigentümer den verbesserten Betrieb oder Teile davon veräussern, so hat er ein schriftliches Gesuch an die Volkswirtschaftsdirektion zu richten.

Der Erwerber hat im Vertrag zu erklären, dass er sich allen an die Beitragsleistung geknüpften Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen unterziehe.

Die Bewilligung gemäss § 135 a lit. g des Landwirtschaftsgesetzes muss vor der Anmeldung zur Eigentumsübertragung im Grundbuch vorliegen.

Erteilt die Volkswirtschaftsdirektion die Bewilligung, so stellt sie gegebenenfalls dem Regierungsrat Antrag über die Höhe des Selbstkostenpreises und die Rückerstattung von Beiträgen der öffentlichen Hand sowie von Landumlegungskosten.

Kaufrecht
des Staates

§ 22. Werden die an die Beitragsleistung geknüpften Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen trotz schriftlicher Mahnung und entsprechender Androhung innert der angesetzten Frist nicht erfüllt, so stellen die Volkswirtschaftsdirektion und die Finanzdirektion dem Regierungsrat Antrag über die Ausübung des Kaufrechtes, über die Höhe des Selbstkostenpreises und für den Fall, dass das Kaufrecht nicht ausgeübt wird, über die Rückerstattung von Beiträgen der öffentlichen Hand sowie von Landumlegungskosten.

Heimschlags-
recht

§ 23. Will der Eigentümer den verbesserten Betrieb dem Staate heimschlagen, so hat er ein schriftliches Gesuch an die Volkswirtschaftsdirektion zu richten. Die Volkswirtschaftsdirektion und die Finanzdirektion stellen dem Regierungsrat Antrag über die Annahme des Heimschlages und über die Höhe des Selbstkostenpreises.

§ 24. In den Entscheiden des Regierungsrates über die Ausübung des Kaufsrechtes des Staates und/oder über die Höhe des Selbstkostenpreises wird dem Eigentümer eine Frist von 20 Tagen zur Einsprache angesetzt.

Weiterzug an
das Land-
wirtschafts-
gericht

Erfolgt eine Einsprache, so erhebt der Regierungsrat Klage beim kantonalen Landwirtschaftsgericht.

§ 25. Ist die Projektierung einer Verbesserungsmaßnahme, welche mit Zusatzbeiträgen unterstützt werden kann, beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Gange, ein ordentlicher Beitrag jedoch noch nicht zugesichert, so wird das Verfahren entsprechend seinem Stand nach den Vorschriften dieser Verordnung weitergeführt.

E. Vollzugs-
und Schluss-
bestimmungen
Laufende
Projektie-
rungen

Die Bergkommission erstattet in allen diesen Fällen Gutachten, sofern das Projekt nicht schon durch die kantonale Siedlungskommission behandelt worden ist.

§ 26. Die Volkswirtschaftsdirektion kann ergänzende Weisungen über die Leistung von Zusatzbeiträgen erlassen.

Weisungen
der Volks-
wirtschafts-
direktion

Im übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften der Verordnung zum Gesetz vom 22. September 1963 über die Förderung der Landwirtschaft vom 1. Oktober 1964.

§ 27. Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt zusammen mit dem Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft vom 2. Dezember 1973 auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

Inkraft-
treten

Zürich, den 19. Dezember 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

K ü n z i

Der Staatsschreiber:

R o g g w i l l e r